Bundesrat Drucksache **260/00**

02.05.00

R

Gesetzesantrag

der Freien und
Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Entlastungsmaßnahmen im Gerichtsverfassungsrecht

A. Zielsetzung

Der Entwurf bezweckt die Entlastung der Strafrechtspflege durch nochmalige Verlängerung der gesetzlichen Möglichkeit für große Strafkammern und Jugendkammern des Landgerichts, in reduzierter Besetzung zu verhandeln, wenn der Sachverhalt es zulässt.

B. Lösung

Verlängerung der Frist in Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) um weitere zwei Jahre.

C. Alternativen

Ersatzlose Streichung der Befristung. Diese Maßnahme war vom Bundesrat durch den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich - (BT-Drs. 13/4541) sowie durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Strafprozessanpassungsgesetz – BT-Drs. 13/8939) in der vergangenen Legislaturperiode bereits vorgeschlagen worden und auch Gegenstand eines Entwurfs der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag vom 21.03.2000 (Gesetz zur Änderung des Rechtspflegeentlastungsgesetzes - BT-Drs. 14/2992).

Verzicht auf die Entlastungsmaßnahmen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand:

Keiner

Vielmehr können Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder, die bei einem Außerkrafttreten der derzeitigen Regelungen des § 76 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 33 b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes zu erwarten wären, vermieden werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 260/00

02.05.00

R

Gesetzesantrag

der Freien und
Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Entlastungsmaßnahmen im Gerichtsverfassungsrecht

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 2. Mai 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der
Entlastungsmaßnahmen im Gerichtsverfassungsrecht

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ortwin Runde
Erster Bürgermeister

Drucksache 260/00

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Entlastungsmaßnahmen im Gerichtsverfassungsrecht vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 3223) wird wie folgt geändert:

In Artikel 15 Abs. 2 wird die Angabe "31. Dezember 2000" durch die Angabe "31. Dezember 2002" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Gemäß § 76 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind die großen Strafkammern grundsätzlich mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Die gleiche Besetzung sieht § 33 b Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) für die Jugendkammern vor.

Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (Rechtspflegentlastungsgesetz) vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat der Gesetzgeber zeitlich befristet die Möglichkeit geschaffen, Verhandlungen vor den großen Strafkammern des Landgerichts in einer um einen Berufsrichter reduzierten Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen durchzuführen, sofern die Kammer nicht als Schwurgericht zur Entscheidung berufen ist und auch aus anderen Gründen – wegen des Umfangs und Schwierigkeit der Sache – die Mitwirkung eines dritten Richters nicht notwendig erscheint (§ 76 Abs. 2 GVG).

In Jugendsachen eröffnet § 33 b Abs. 2 JGG eine vergleichbare Möglichkeit: Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens kann die Jugendkammer beschließen, in reduzierter Besetzung zu verhandeln, wenn die Sache nach den allgemeinen Vorschriften nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören würde und Umfang und Schwierigkeit der Sache das Mitwirken eines dritten Berufsrichters nicht gebieten.

Diese Entlastungsmaßnahmen galten zunächst befristet bis zum 28. Februar 1998 zu dem Zweck, durch eine Verfahrensvereinfachung u.a. die Bereitstellung personeller Ressourcen zum Aufbau einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern zu ermöglichen (Artikel 15 des Rechtspflegeentlastungsgesetzes). Durch Artikel 3 des Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (3. Verjährungsgesetz) vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3223) wurde die Fortgeltung der Regelungen bis zum 31. Dezember 2000 beschlossen, da die Notsituation in den neuen Ländern noch nicht behoben war und weitere Erfahrungen mit der Besetzungsreduktion gesammelt werden sollten.

Die öffentlichen Haushalte stehen inzwischen bei steigender Belastung in den alten wie in den neuen Bundesländern unter erheblichem Konsolidierungsdruck. Abhilfe schaffen kann hier nur eine grundsätzliche Strukturreform des Strafprozesses. Eine solche ist zwar von der Bundesregierung bereits eingeleitet worden. Sie bedarf indes einer soliden Vorbereitung und offenen Diskussion mit allen an der Rechtspflege Beteiligten und kann daher kurzfristig nicht umgesetzt werden. Auch eine verbesserte technische Ausstattung und eine Umorganisation im Bereich der Justiz, die beträchtliche Entlastungseffekte mit sich bringen können, vermögen den Ressourcenengpass kurzfristig nicht zu überbrücken. Sie greifen erfahrungsgemäß erst nach zeitlichem Vorlauf und sind zudem bei weitem noch nicht flächendeckend in allen Bundesländern eingeleitet.

Diese Umstände erfordern eine neuerliche Verlängerung der Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Gerichtsverfassung.

Die Erfahrungen der Gerichte mit den Entlastungsmaßnahmen sind grundsätzlich positiv. Sie haben von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion in steigendem Maße Gebrauch gemacht. Bundesweit wurden ausweislich eines Erfahrungsberichts der Bundesregierung 1998 in 51,2 % sämtlicher Verfahren, in denen dies zulässig war, mit nur zwei Berufsrichtern verhandelt (BR-Drs. 136/00, S. 2). Zu unvertretbaren rechtsstaatlichen Defiziten ist es dabei nicht gekommen. Das Prinzip der kollegialen Entscheidung in Strafsachen von erheblicher Bedeutung wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Der Bundesgerichtshof hat für die Instanzgerichte zwischenzeitlich auch einen inhaltlichen Rahmen zur Auslegung der Vorschriften abgesteckt (vgl. u.a. BGH, NStZ-RR 1999, 274). Zugleich hat er klargestellt, dass die Verteidigung eine fehlerhafte Reduktion des Spruchkörpers nach ordnungsgemäßer Besetzungsrüge als Verletzung des Grundrechts auf den gesetzlichen Richter im Wege der Revision überprüfen lassen kann (BGHSt 44, 361).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift beinhaltet eine Verlängerung der Entlastungsmaßnahmen für weitere zwei Jahre.

Von einer vollständigen Streichung der Befristung wurde Abstand genommen. Eine Entscheidung über die Besetzung der Spruchkörper kann endgültig erst getroffen werden, wenn deren Aufgabenzuschnitt im Rahmen der grundlegenden Reform der Instanzenzüge im Strafverfahren inhaltlich abgestimmt ist.

Hierbei wird auch zu prüfen sein, inwieweit es sich empfiehlt, an einer Regelung festzuhalten, die den Kammern einen von materiellen Vorgaben des Gesetzgebers weitgehend freien Beurteilungsspielraum einräumt. Ausweislich des Berichts der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Besetzungsreduktion bei den großen Strafkammern und Jugendkammern wird nämlich von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit in durchaus unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht (BR-Drs. 136/00, S. 3). Die Anwendungshäufigkeit variiert für das Jahr 1998 zwischen 8,6% der Fälle im Saarland und 67,3 % der Fälle in Hessen. Auch zwischen einzelnen Stadtstaaten gibt es beträchtliche Unterschiede (58,5% in Hamburg; 24,5 % in Berlin). Es bedarf daher noch weiterer Beobachtungszeit, um festzustellen, ob sich die Anwendungspraxis bundesweit aneinander angleicht.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.